

1. Für Türschließersysteme mit hydraulischer Dämpfung (Türschließer) und Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (Panikverschlüsse)

Die folgenden Produktinformationen und Sicherheitshinweise richten sich an Produktverarbeiter als auch an Betreiber von Drehflügeltüren, die mit Türschließern und/oder Panikverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgestattet sind. Die Produktinformationen und Sicherheitshinweise müssen sorgfältig gelesen und beachtet werden. Sie enthalten wichtige Anweisungen und Empfehlungen zur ordnungsgemäßen und damit sicherheitsgerechten Montage und Installation von Türschließern und/oder Panikverschlüssen wie auch zu deren ordnungsgemäßen und sicherheitsgerechten Betrieb, einschließlich Wartung und Erneuerung.

2. Türschließersysteme mit hydraulischer Dämpfung (Türschließer)

2.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

Türschließer haben die Aufgabe, Drehflügeltüren (nach außen oder innen öffnende Türen) nach manuellem Öffnungsvorgang wieder zu schließen. Der Schließvorgang erfolgt hydraulisch gedämpft, wobei das Maß der Dämpfung einstellbar ist. Türschließer finden Anwendung an Drehflügeltüren aus Metall, Holz, Kunststoff oder Glas und deren Werkstoffkombinationen.

2.2 Funktionsvoraussetzungen

Eine fehlerfreie Funktion setzt voraus, dass die Türen lotrecht und leichtgängig eingesetzt sind und der Türschließer ordnungsgemäß befestigt ist.

Deshalb müssen die Montage ebenso wie die Einstellung der verschiedenen Funktionen von Fachunternehmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben für das konkrete Produkt, und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorgenommen werden.

2.3 Verwendung und Funktion in besonderen Bereichen

Besondere Einsatzbereiche können zusätzliche Funktionsvoraussetzungen erforderlich machen.

Dabei ist auf folgendes **hinzuweisen**:

- Bei Feuer- und Rauchschutztüren müssen die Türschließer jeweils die entsprechenden Anforderungen der EN 1154 Anhang A bzw. der DIN 18263, Teil 1 erfüllen oder vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ zugelassen sein (Eignungsnachweise der Tür sind zu beachten).
 - Eine fixierte Offenstellung von Drehflügeltüren ist nur mit zusätzlichen Sonderbeschlägen oder mit integrierten Konstruktionselementen zu erreichen, für Feuer- und Rauchschutztüren müssen diese Sonderbeschläge vom „Deutschen Institut für Bautechnik“ zugelassen sein.
 - Bei besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen (Windeinfluss) **müssen** Türschließer mit größeren Schließmomenten eingesetzt werden. Insbesondere bei nach außen öffnenden Drehflügeltüren, die dem Wind ausgesetzt sind, sind Türschließer mit Öffnungsdämpfung einzusetzen.
 - Türschließer an Drehflügeltüren für Feuchträume, für ungeschützte Außenmontage und für einen Einsatz in Umgebungen mit aggressiven, korrosionsfördernden Luftinhalten oder sowie Türschließer, die hohen bzw. extrem niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind, erfordern Sonderausführungen.
- Einbaukästen für Bodentürschließer sind nach dem Einbau vor Verschmutzung zu sichern. Sind Bodentürschließer eindringendem Wasser ausgesetzt, z. B. Feuchträume oder Außentüren ohne Regenschutz, so ist der Raum zwischen Zementkasten und Türschließergehäuse mit einer eigenen Vergussmasse auszufüllen.
- Produkte, die permanent in Pendelfunktion genutzt werden, unterliegen einer eingeschränkten Garantie.

2.4 Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch des Produktes liegt vor, wenn es nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend benutzt wird.

Als Fehlgebrauch wird vom Hersteller insbesondere angesehen:

- Verwendung zu anderen Zwecken als zum Schließen von Türen,
- Nutzung von Türschließern, deren Größe für den Einsatzbereich nicht mit den Empfehlungen des Herstellers übereinstimmt,
- Gebrauch trotz falscher oder unsachgemäßer Montage und/oder Einstellung. Einsatz von Türschließern unter voraussehbar großer Hitze (über 40 °C) oder Kälteeinfluss (-15 °C),
- Benutzung von nicht nach der EN 1154 Anhang A bzw. der DIN 18263, Teil 1 geprüften oder zugelassenen Türschließern und Zubehör an Feuer- und Rauchschutztüren,
- Benutzung an Türen, deren Schließbereich durch Hindernisse blockiert oder deren Schließvorgang behindert wird, z. B. durch Klemmen der Dichtungen, Schleifen am Fußboden, nicht fluchtenden Türbändern,
- Nichtbeachtung der in Ziffern 2 und 3 genannten Funktionsvoraussetzungen für den Betrieb sowie die Verwendung in besonderen Einsatzbereichen.

Folgen des Fehlgebrauchs:

- Funktionsbeeinträchtigungen (Tür schließt nicht oder geht schwer auf)
- Zerstörung des Türschließers (z.B. Platzen des Türschließers mit Ölaustritt)
- Beschädigung der Türkonstruktion (z.B. Bruch der Türbänder)
- Achtung: Fehlgebrauch kann auch Unfallgefahr, insbesondere durch ungedämpft zuschlagende Türen (Verletzungsgefahr), bedeuten

3. Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange (Panikverschlüsse)

3.1 Bestimmungsgemäße Verwendung

- Erfahrungen, die sich auf Fluchtmöglichkeiten aus Gebäuden und die allgemeine Sicherheit beziehen, lassen es für Ausgangstüren aus Gebäuden und Orten mit Publikumsverkehr, Geschäften usw. als wünschenswert erscheinen, daß Drehflügeltüren mit Panikverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange ausgestattet werden. Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange werden vorrangig an Drehflügeltüren in Rettungswegen eingesetzt in denen mit Paniksituationen zu rechnen ist. Obwohl Panikverschlüsse eine angemessene Sicherheit gegen das Eindringen von außen besitzen, besteht deren Hauptaufgabe jedoch darin, daß die Tür jederzeit von Hand oder durch Körperdruck von innen über den Panikverschluß geöffnet werden kann, ohne das ein Schlüssel oder ein sonstiges Hilfsmittel erforderlich ist. Ungeachtet zusätzlicher eingebauter Verriegelungen muß die Betätigung der Betätigungsstange von innen die Tür unmittelbar freigeben. Der Einbruchschutz ist gegenüber dem Schutz von Personen zweitrangig.

3.2 Funktionsvoraussetzungen

Eine fehlerfreie Funktion setzt voraus, daß die Türen lotrecht und leichtgängig eingesetzt sind und der Panikverschluß einschließlich der zum Verschlusssystem gehörenden Beschlagteile ordnungsgemäß montiert ist.

Deshalb müssen die Montage und Inbetriebnahme von Fachunternehmen unter Berücksichtigung der Herstellerangaben für das konkrete Produkt unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Hierbei müssen insbesondere die im Anhang A und B der EN 1125 aufgeführten Anforderungen und Empfehlungen zur Installation und Befestigung von Panikverschlüssen beachtet werden.

3.3 Verwendung und Funktion in besonderen Einsatzbereichen

Besondere Einsatzbereiche können zusätzliche Funktionsvoraussetzungen erforderlich machen.

- Panikverschlüsse zur Verwendung in Rettungswegen müssen die Leistungsanforderungen der EN1125 erfüllen und insbesondere die Anforderungen im Anhang ZA der EN1125, die sich auf die Bestimmungen der EG- Bauproduktenrichtlinie beziehen. Die Übereinstimmung mit dem System zur Bescheinigung der Konformität wird durch das EU Konformitätszertifikat einer notifizierten Zertifizierungsstelle bestätigt. Das EU Konformitätszertifikat berechtigt den Hersteller zur Anbringung der CE Kennzeichnung. Außerdem muß der Hersteller für alle Produkte, die ein EU Konformitätszertifikat erfaßt, eine EU Konformitätserklärung erstellen.
- Panikverschlüsse zur Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren müssen die Leistungsanforderungen der EN 1125 einschließlich der im Anhang B der EN1125 aufgeführten, zusätzlichen Anforderungen an Panikverschlüsse für die Verwendung an Feuer- und Rauchschutztüren erfüllen und insbesondere die Anforderungen im Anhang ZA der EN1125, die sich auf die Bestimmungen der EG- Bauproduktenrichtlinie beziehen. Die Übereinstimmung mit dem System zur Bescheinigung der Konformität wird durch das EU Konformitätszertifikat einer notifizierten Zertifizierungsstelle bestätigt. Außerdem muß der Hersteller für alle Produkte, die ein EU Konformitätszertifikat erfaßt, eine EU Konformitätserklärung erstellen.
- Panikverschlüsse an Drehflügeltüren für Feuchträume und für Einsatz in Umgebungen mit aggressiven, korrosionsfördernden Luftinhalten, sowie Panikverschlüsse, die extrem hohen bzw. extrem niedrigen Temperaturen ausgesetzt sind, erfordern Sonderausführungen.

3.4 Fehlgebrauch

Ein Fehlgebrauch des Produktes liegt vor, wenn es nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend benutzt wird. Als Fehlgebrauch wird vom Hersteller insbesondere angesehen:

- Verwendung zu anderen Zwecken als unter Ziffer 3.1 beschrieben.
- Nutzung von Panikverschlüssen deren Spezifikation mit dem vorliegenden Einsatzbereich nicht übereinstimmt und deshalb nicht den Empfehlungen des Herstellers bezüglich einer bestimmungsgerechten Verwendung des Panikverschlusses entsprechen.
- Manipulation von Betätigungsstange, Sperrelementen oder Treibriegelstangen.
- Gebrauch trotz falscher oder unsachgemäßer Montage und/oder Einstellung. Mit Ausnahme der in der Anleitung beschriebenen Änderungen sind keinerlei weitere Änderungen zulässig.
- Benutzung von Panikverschlüssen an Türen in Rettungswegen bzw. an Feuer- und Rauchschutztüren, die nicht nach EN1125 einschließlich Anhang B sowie Anhang ZA geprüft und zertifiziert sind.
- Benutzung von Panikverschlüssen an Feuer- und Rauchschutztüren für die kein Eignungsnachweis für die Verwendung des jeweiligen Panikverschlusses vorliegt.
- Benutzung an Türen, deren Schwenkbereich (Schließen, Öffnen) durch Hindernisse blockiert oder behindert wird, z.B. durch Klemmen der Dichtungen (Dichtungsdruck), Schleifen am Fußboden, nicht fluchtende Türbänder.
- Nichtbeachtung der in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Funktionsvoraussetzungen für den Betrieb sowie für die Verwendung in besonderen Einsatzbereichen.

Folgen des Fehlgebrauchs:

- Der Panikverschluß kann in einer Paniksituation von den Flüchtenden nicht oder nur mit erhöhtem Kraftaufwand geöffnet werden.
- Der Panikverschluß verriegelt nicht ordnungsgemäß, so daß der Feuerwiderstand der Feuer- oder Rauchschutzabschlüsse beeinträchtigt wird.
- Beschädigung der Türkonstruktion
- Achtung: Fehlgebrauch kann auch Unfallgefahr bedeuten.

4. Allgemeine Gefahren im Einsatzbereich von Drehflügeltüren

Bei Drehflügeltüren besteht eine allgemeine **Verletzungsgefahr**, wenn während des Schließvorganges in den Bereich zwischen Blendrahmen und Türflügel gegriffen wird. Das kontrollierte Schließen von Drehflügeltüren als bestimmungsgemäße Aufgabe des Türschließers bedeutet **nicht**, dass diese Gefahr beseitigt ist.

5. Produkteigenschaften

Die Leistungsanforderungen und Übereinstimmungsnachweise für die verschiedenen Produkte / Systeme sind in den folgenden technischen Spezifikationen festgelegt.

Produkt / System	Technische Spezifikation
Türschließer mit hydraulischer Dämpfung (Teil 1: Obentürschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder)	DIN 18263 Teil1
Schlösser	EN 179
Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange	EN 1125
Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf	EN 1154
Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen	EN 1155
Schließfolgeregler	EN 1158
Türdrücker und Türkäufe	EN 1906
Tür- und Fensterbänder	EN 1935
Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche	EN 12209

Die in den technischen Spezifikationen geforderten Leistungsanforderungen und Übereinstimmungsnachweise beziehen sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte an allgemeinen Türen, Feuer- und Rauchschutztüren sowie Türen in Rettungswegen.

Desweiteren sind die jeweils zutreffenden baurechtlichen Bestimmungen zur Verwendung der Produkte / Systeme in Bauwerken zu beachten. Hierbei soll besonders auf die Bestimmungen hingewiesen werden, die auf Grundlage der EG Bauproduktenrichtlinie 98/106/EWG in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt wurden.

6. Produktwartung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch setzt regelmäßige Überprüfung und Wartung voraus. Der Hersteller hält dazu Folgendes für notwendig:

- regelmäßige Prüfung von sicherheitsrelevanten Bauteile der Produkte auf Sitz und Verschleiß,
- Überprüfung der Einstellung z.B. Schließgeschwindigkeit, Selbstschließende Eigenschaft, Freigabe der verschlossenen Tür
- Fetten aller beweglichen Bauteile,
- Überprüfung der Leichtgängigkeit der Tür,
- Kontrolle der Befestigungsschrauben auf festen Sitz,
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll-, Überwachungs – und Wartungsvorgänge bei Produkten mit Sonderfunktionen (z.B. Feststellvorrichtungen, Feststellanlagen)
- Bei Panikverschlüssen sind die im Anhang A und C aufgeführten Empfehlungen zu beachten. Insbesondere ist zu überprüfen, daß die Sperrelemente nicht blockiert sind.
- Umfang und Häufigkeit von Wartungsarbeiten ergeben sich Art und Nutzung der Drehflügeltüren. Bei durchschnittlicher Belastung erachtet der Hersteller zumindest eine jährliche Wartung als notwendig.

Achtung!

Fehlende Produktwartung kann dazu führen, dass drohende oder bereits bestehende Funktionsbeeinträchtigungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Auf die oben beschriebenen Folgen und Gefahren eines Fehlgebrauchs (Ziffern 2.4 und 3.4) wird verwiesen.

Wichtig!

Defekte Produkte und/oder Bauteile sind sofort zu ersetzen, sobald eine einwandfreie Funktion nicht mehr sichergestellt ist.

Bei Verdacht ist umgehend ein geeignetes Fachunternehmen zwecks Prüfung und ggf. Ersetzen der Produkte und/oder Bauteile zu beauftragen. Ansonsten können die beschriebenen Folgen eines Fehlgebrauchs (Ziffern 2.4 und 3.4) drohen.

Bei Wartungen dürfen grundsätzlich nur solche Reinigungsmittel eingesetzt werden, die keine korrosionsfördernden und schädigenden Bestandteile enthalten. Es besteht die Gefahr von Funktionsbeeinträchtigungen und vorzeitigem Ausfall der Produkte.

7. Ergänzende Produktinformationseinholung des Verwenders

Zur Sicherstellung eines bestimmungsgemäßen Gebrauches stehen dem Verwender ergänzende Informationen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um:

- Kataloge, Prospekte
- Ausschreibungstexte, Angebotsunterlagen, Einbauzeichnungen, Montageanleitungen, Bedienungsanleitungen
- EN 179, EN 1125, EN 1154, EN 1155, EN 1158, EN 1906, EN 1935 EN 12209, DIN 18263 T1 (Alleinverkauf durch Beuth Verlag GmbH Berlin)

Ergänzende Produktinformationen können jederzeit beim DORMA Außendienst angefordert werden.

Beim Verkauf von Feststellvorrichtungen und -anlagen ist es notwendig, den Betreiber auf die erforderlichen Abnahmen hinzuweisen. Deshalb sind die Wiederverkäufer von DORMA Produkten aufgefordert, ihre Kunden systematisch auf diesen Tatbestand hinzuweisen. Zu diesem Zwecke folgt ein Auszug aus dem im Schließerkarton zusätzlich beigefügten ...

Merkblatt über die Verwendung von Feststellanlagen zur Weiterleitung an den Betreiber

Dieses Merkblatt soll im Sinne der amtlichen Vorschriften zur Information aller am Vertrieb und an der Verwendung von Feststellanlagen Beteiligten dienen.

Eine Feststellanlage besteht aus:

1. Feststellvorrichtung (z.B. DORMA ITS 96 EMF, ITS 96 GSR EMF, TS 93 EMF, TS 93 GSR-EMF, TS 99 FL, TS 73 EMF, BTS 80 EMB, BTS 80 FLB, ED 200, EM)
2. Überwachungseinrichtung (z.B. DORMA RMZ K, RMZ S, RMZ 2 und RM-S)
Diese können auch eine Baueinheit bilden.
(z.B. DORMA TS 93 EMR K, TS 93 EMR S, TS 99 FLR, TS 73 EMR und ED 200 B)

Die Verwendung von Feststellanlagen unterliegt aufgrund der amtlichen Zulassungsbestimmungen besonderen Vorschriften:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig frei gehalten werden. Dieser Bereich sollte durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o.Ä. deutlich gekennzeichnet sein. Gegebenenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z.B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den frei zu haltenden Bereich hineinfallen können.
- 1.2 Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.
- 1.3 Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.
Bei Türschließern mit elektromagnetischer Feststellung kann diese durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden. Werden Haftmagnete oder Freilauftürschließer verwendet, erfolgt die Auslösung über einen Taster.
Der hierfür verwendete Handauslösetaster muss rot sein und die Aufschrift „Tür schließen“ tragen. Der Taster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein.

2 Abnahmeprüfung (vom Betreiber zu veranlassen)

- 2.1 Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Verwendungsort sollte deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festgestellt werden. Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften der Hersteller von Überwachungseinrichtungen und/oder Feststellvorrichtungen von diesen autorisierte Fachkräfte oder Fachkräfte einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.
- 2.2 Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein Zulassungsschild (105 x 52 mm) mit der Aufschrift:
Feststellanlage.
Abnahme durch _____
(Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

- 2.3 Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Sie ist vom Betreiber aufzubewahren.

3 Periodische Überwachung / Wartung

- 3.1 Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.
- 3.2 Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist. Diese Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.
- 3.3 Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

4 Nachweis

Der Zulassungsbescheid für die eingebaute Anlage ist in Abschrift oder Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

DORMA Service-Leistungen

Zu Punkt 2 + 3

Im Rahmen unserer Service-Leistungen können wir dem Betreiber die Erfüllung amtlicher Vorschriften durch unser qualifiziertes Fachpersonal anbieten.

- a) Abnahmeprüfung nach betriebsfertigem Einbau.
Die entsprechend Punkt 2.2 erforderlichen Kennzeichnungsschilder werden in diesem Fall nach Abnahmeprüfung am Verwendungsort durch den DORMA Mitarbeiter angebracht.
- b) Abschluss eines Vertrages über die jährliche Überwachung/Wartung.

Zu Punkt 4

Auf die verwendete Überwachungseinrichtung bezogene Zulassungsbescheide für Feststellvorrichtungen, als Nachweis für die Abnahme- bzw. Aufsichtsbehörde, stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Bei DORMA Überwachungseinrichtungen ist der Zulassungsbescheid dem jeweiligen Gerät beigefügt.